

Satzung

des HybridSensorNet e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen HybridSensorNet. Der Verein kann sich eine Kurzbezeichnung geben. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert umfassend Wissenschaft und Forschung sowie alle hierzu erforderlichen Aktivitäten im Bereich hybrider Sensorik und Sensornetze (z. B. im Bereich der Sensorik für Luft, Wasser und Lebensmittel) zur Ressourceneffizienz, Qualitätssicherung und Gefahrenerkennung, sowie begleitend hierzu die Aktivitäten in Aus- und Weiterbildung, die Nutzung von Sensortechnik sowie durch Initiierung und Realisierung von Kooperationen auf diesem Gebiet. Diese Zielstellung beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Schaffung und Vertiefung des **Bewusstseins und Verständnisses** für die technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Relevanz neuer Forschungs- und Anwendungsfelder von Sensorik zur Gefahrenerkennung und Steigerung der Ressourceneffizienz in allen Bereichen der Gesellschaft;
 - b) Aufbau von **Innovationsnetzwerken** bestehend aus allen thematisch Beteiligten an Sensortechnologien;
 - c) Erarbeitung von **strategischen Zielen** zur Fortentwicklung der Sensortechnologien mit besonderer Berücksichtigung der Förderung von Dialogen zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung und Gesetzgebung;
 - d) Erschließung der **Potentiale** von Sensorik in interdisziplinären Anwendungsfeldern;
 - e) Initiierung und Förderung angemessener **Rahmenbedingungen** und Modelle für komplementäre Kooperationen zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung;
 - f) Förderung von **Studenten, Lehre, Forschung und Entwicklung** an wissenschaftlichen Einrichtungen;
 - g) Förderung des **Erfahrungsaustausches** im regionalen, nationalen und internationalen Rahmen, insbesondere mittels Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Symposien;
 - h) Vertretung der **Interessen** der Mitglieder im Dialog mit Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung.
- (2) Auf Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Für thematische Schwerpunkte kann der Verein „Cluster“ einrichten. Die Organisation von Clustern regelt eine Vereinsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 3

Verwendung der Mittel des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen, Unternehmen jeglicher Rechtsform, wissenschaftliche und wirtschaftsnahe sowie öffentliche Einrichtungen sein, welche ein Interesse an der Förderung des in § 2 genannten Vereinszwecks haben. Es wird ein diskriminierungsfreier Zugang gewährleistet.
- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.
- (3) Mitgliedern, die natürliche Personen sind, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.
- (4) Der Vorstand kann Experten auf dem Gebiet des Vereinszweckes beitragsfrei mit den Rechten und Pflichten fördernder Mitglieder für eine festgelegte Zeit ernennen.
- (5) Die Rechte der ordentlichen Mitglieder sind:
 - Teilnahme an der Mitgliederversammlung
 - Ausübung des Stimmrechts
 - Aktive Mitwirkung in Clustern
 - Teilnahme an Veranstaltungen und Messen
 - Nutzung des Vereinslogos zur eigenen Darstellung
 - Bezug von Informationsmaterial vom Verein
 - Aufnahme auf die Internetseite des Vereins und entsprechende Verlinkung
 - Inanspruchnahme von Leistungen und Einrichtungen des Vereins

Die Rechte der fördernden Mitglieder sind:

- Teilnahme an der Mitgliederversammlung (ohne Stimmrecht)
 - Teilnahme an Veranstaltungen und Messen
 - Nutzung des Vereinslogos zur eigenen Darstellung
 - Bezug von Informationsmaterial vom Verein
 - Aufnahme auf die Internetseite des Vereins und entsprechende Verlinkung
 - Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins
- (6) Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach begründetem schriftlichem Antrag. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnungsentscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliedschaft ist an die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages gebunden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch den Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen und sonstigen Einrichtungen endet die Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder mit deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Wird die Mitgliedschaft nicht zum Ende des Vertragsjahres mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein Jahr.
- (3) Ein Mitglied kann auf Antrag jedes ordentlichen Mitglieds oder eines Mitglieds des Vorstandes durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Entscheidung über die Berufung herbeizuführen. Macht ein Mitglied vom Recht auf Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, erlangt der Ausschließungsbeschluss Rechtskraft mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

- a) das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verein, drei Monate nach Fälligkeit, trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
- b) das Mitglied gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt,
- c) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitgliedes eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist,
- d) das Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat,
- e) ein anderer schwerwiegender Grund vorliegt.

§ 6

Mittel und Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein wird aus Mitgliedsbeiträgen sowie Spenden, Vermögen und Erträgen hieraus oder sonstigen Zuwendungen oder Erträgen aus eigenen Aktivitäten finanziert.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung bestimmt. Der Beitrag für fördernde Mitglieder wird im Rahmen der beschlossenen Beitragsordnung vom Vorstand festgelegt. Ehrenmitglieder oder ernannte Experten sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsführung.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Geschäfts- und Prüfberichts,

- c) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - d) die Wahl von 2 Kassenprüfern,
 - e) Änderungen der Satzung des Vereins,
 - f) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- (3) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
- (5) Jedes Mitglied kann spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Antrag ist zu begründen. Begründete Anträge werden in einem separaten Tagesordnungspunkt behandelt.
- (6) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (8) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag bis zur Mitgliederversammlung bezahlt haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen, Verbände oder Institutionen werden von ihren schriftlich benannten Vertretern repräsentiert.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (10) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (11) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll vom Geschäftsführer zu führen, dass vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut des gefassten Beschlusses anzugeben.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Mitglied für Controlling. Jedes Vorstandsmitglied muss ordentliches Mitglied des Vereins oder dessen benannter Vertreter sein.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berufen ist. Bei Rechtsgeschäften über einem Wert von 50.000,- Euro wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte auf der Grundlage der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen. Diese finden in der Regel viermal im Jahr statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zu einer Vorstandssitzung anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Geschäftsführer nimmt als ständiger Gast ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstands teil.
- (4) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Vorstandswahl.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift hat Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis zu enthalten.
- (7) Der Vorstand wird zu seiner Unterstützung fachlich kompetente Personen in Form von jeweiligen Beiräten z. B. für die Organisation von Clustern in Forschung, Technologieentwicklung oder Produktentwicklung berufen.
- (8) Die Einrichtung von thematischen Clustern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Mitglieder können hierzu schriftlich begründete Vorschläge unterbreiten.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Geschäfte des Vereins werden durch den Geschäftsführer ausgeführt. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eingesetzt und führt dessen Beschlüsse aus.
- (2) Die Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung werden vom Vorstandsvorsitzenden abgeschlossen.
- (3) Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung.

§ 11

Verschwiegenheit

Die Vereinsmitglieder sind über die internen Belange des Vereins nach außen zur Verschwiegenheit verpflichtet und werden alle Informationen technischer und geschäftlicher Art eines anderen Mitglieds und des Vereins während und nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Verein vertraulich behandeln.

§ 12

Jahresabschluss, Kassenprüfung

- (1) Der Verein verpflichtet sich zur Buchführung. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Jahres-Abschluss (Gewinn- und Verlustrechnung) innerhalb von sechs Monaten nach Jahresende durch die Geschäftsführung aufzustellen. Der Verein kann sich hierzu eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe bedienen. Die Annahme des Jahresabschlusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Es findet eine Kassenprüfung statt, die die Verwendung der Mittel unter Einschluss der Buchführung prüft. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss wird auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Vereins von einem Abschlussprüfer geprüft. Die Kosten der Abschlussprüfung gehen zu Lasten der Antragsteller, wenn der geprüfte Jahresabschluss nicht oder nur unwesentlich vom aufgestellten Jahresabschluss abweicht.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Er bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder. Sind weniger als 2/3 der Mitglieder auf der Mitgliederversammlung erschienen, so ist erneut eine Mitgliederversammlung mit dem alleinigen Tagesordnungspunkt der Vereinsauflösung einzuberufen. In dieser kann die Auflösung des Vereins mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 14

Sitzverlegung

Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung den Vereinssitz an einen anderen Ort verlegen, wenn es im Interesse des Vereins geboten erscheint.

§ 15

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und gegenüber Dritten ist der Sitz des Vereins.

§ 16

Schlussbestimmungen

Sollten Teile dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dieser Satzung eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Mitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten. Das gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dieser Satzung vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. Es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommenes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten. Redaktionelle Änderungen dieser Satzung, die den Sinn und Zweck nicht verändern, können durch den Vorstand erfolgen.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 21.3.2013

Redaktionell geändert in §9 Abs. 2 am 16.9.2013 durch Umlaufbeschluss und bestätigt am 30.9.2013 durch protokollierten Vorstandsbeschluss: Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter allein vertreten.

Ersetzt durch: Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter jeweils allein vertreten.

Dr. Hubert B. Keller, Vorsitzender